

**Rechtsanwältin
Anita Faßbender
Robert-Bosch-Str. 4a
35440 Linden
Telefon: 0 64 03 - 77 99 58
Telefax: 0 64 03 – 77 99 61
info@Rechtsanwaeltin-Fassbender.de
www.Rechtsanwaeltin-Fassbender.de**

Merkblatt für den Mandanten – Rechtsschutzversicherung

Im Rahmen der Prüfung Ihres Kostenrisikos, bespreche ich im Erstberatungsgespräch mit Ihnen auch, ob für Ihre Angelegenheit eine bestehende Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist.

1. Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes bestimmt sich nach den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung und den von Ihnen versicherten Leistungsarten.
 - a) Generell lässt sich sagen, dass Rechtsschutzversicherer nicht eintrittspflichtig sind für Angelegenheiten im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben.
 - b) Im Rahmen von erb- und familienrechtlichen Angelegenheiten wird nur eine Beratung übernommen, und auch nur für den Fall, dass sich für den Versicherungsnehmer eine Änderung der Sach- und Rechtslage ergeben hat.
 - c) Bei Ordnungswidrigkeiten sind je nach Rechtsschutzversicherungsbedingungen solche Angelegenheiten nicht vom Versicherungsschutz umfaßt, die vorsätzlich begangen worden sind.
 - d) Im Kfz-Strafrechtsschutz übernehmen die Rechtsschutzversicherer in der Regel eine Angelegenheit nur dann, wenn das Verfahren gegen den Mandanten eingestellt wird oder aber eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.

- e) In Angelegenheiten des allgemeinen Strafrechtsschutzes besteht in der Regel kein Versicherungsschutz für solche Angelegenheiten, die nach dem Strafgesetzbuch nur vorsätzlich begehbar sind, auch wenn eine Einstellung des Verfahrens erfolgt.
- f) Trotz der vielen Leistungsausschlüsse ist der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung dringend anzuraten. Die Kosten eines Arbeitsgerichtsprozesses z.B. übersteigen die Jahresprämie eines entsprechenden Rechtsschutzvertrages um ein vielfaches. In der 1. Instanz vor dem Arbeitsgericht trägt jeder Beteiligte darüber hinaus seine Kosten immer selbst, auch wenn er das Verfahren gewonnen hat.
2. **Wichtig:** Prüfen Sie Ihren Rechtsschutzvertrag dahingehend, ob bei Verneinung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsschutzversicherer die Einholung eines Schiedsgutachtens oder aber ein sogenannter Stichentscheid durch den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt vereinbart ist. Achten Sie darauf, dass sie den Stichentscheid versichert haben. Dieser besagt, dass der Versicherer, wenn Ihr Rechtsanwalt die Erfolgsaussichten in einer begründeten Stellungnahme bejaht, Versicherungsschutz erteilen muss. Insbesondere in Arzthaftungsangelegenheiten ist bei einigen Rechtsschutzversicherern mit einer anfänglichen Versagung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten zu rechnen. Hier bestätigt sich die Erfahrung, dass die günstigste Versicherung nicht unbedingt die beste sein muss. Die Stellungnahme des Anwalts im Rahmen eines Schiedsgutachterverfahrens oder Stichentscheides stellt eine gesonderte Angelegenheit dar.
3. Der Rechtsanwalt ist im Rahmen der Mandatserteilung nicht verpflichtet, eine Rechtsschutzzusage für den Mandanten einzuholen. Zwischen dem Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer bestehen keinerlei vertragliche Beziehungen. Der Anwalt kann von dem Rechtsschutzversicherer nicht Begleichung seiner Kosten verlangen. Für die Kosten hat der Mandant aufgrund des bestehenden Mandatsverhältnisses einzustehen.
4. Sollte auf dieses Anschreiben keine Rechtsschutzzusage erfolgen, muß ich Ihnen gegebenenfalls, wegen der teilweise umfangreichen Korrespondenz, die von einigen

Rechtsschutzversicherern wegen der Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung geführt wird, Kosten gesondert in Rechnung stellen.

5. Abweichend von diesen allgemeinen Darstellungen besteht unter Umständen auch ein besonderer Versicherungsschutz für Sie, z.B. ein besonderer Strafrechtsschutz für Ärzte und GmbH-Geschäftsführer. Maßgeblich ist daher immer der abgeschlossene Versicherungsvertrag mit den jeweiligen zugrunde liegenden Bedingungen. Bitte bringen Sie den Versicherungsvertrag nach Möglichkeit zu dem ersten Beratungsgespräch mit.